

Gesendet: Dienstag, den 07.09.2021 um 16:51 Uhr  
Von: "SV Ofenerdiek" <info@sv-ofenerdiek.de>

Betreff: Testkonzept für Beschäftigte des SV Ofenerdiek

Hallo,  
aufgrund der steigenden Inzidenzzahlen hat die Stadt Oldenburg die Corona-Verordnung des Landes mit einer Allgemeinverordnung für den Sport in geschlossenen Räumen umgesetzt. Diese Allgemeinverordnung gilt seit Freitag, den 03. September 2021 und bezieht sich auf die Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021.

Hier kommt insbesondere der §8 zum Tragen.(Beschränkungen auf Geimpfte, Genesene und Getestete; Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen und Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen auf Geimpfte, Genesene und Getestete). Der Absatz 5 lautet: Die Beschränkung gilt für die Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen.

Somit hat auch der SV Ofenerdiek die Aufgabe, ein Testkonzept für Beschäftigte zu erstellen. Unter Beschäftigte sind alle Übungsleitende und Trainer-/innen des SVO zu verstehen, die Sport in geschlossenen Räumen anbieten. Dieses Testkonzept wird im Folgenden beschrieben und ist für alle verbindlich.

Genesene haben den entsprechenden Nachweis dazu der Geschäftsstelle zu übermitteln. Dies kann dadurch geschehen, dass das entsprechende Zertifikat per Smartphone vorgezeigt, der Nachweis digital übersendet oder in Papierform vorgelegt wird.

Geimpfte haben den entsprechenden Nachweis dazu der Geschäftsstelle zu übermitteln. Dies kann dadurch geschehen, dass das entsprechende Zertifikat per Smartphone vorgezeigt, der Nachweis digital übersendet oder in Papierform vorgelegt wird.

Personen, die nicht genesen oder geimpft sind, haben 2x pro Woche ein negatives Testergebnis der Geschäftsstelle zukommen zu lassen. Dabei spielt es bislang noch keine Rolle, welcher Art der Test ist. Für den Antigen-Schnelltest / Selbsttest ist die Unterschrift eines Zeugens für das Ergebnis unablässig! Wir weisen darauf hin, dass im Oktober die Anforderungen an den Test wahrscheinlich zum PCR-Test steigen wird. Antigen-Schnelltests und Selbsttests sind ab Donnerstag, den 09. September 2021 zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle zu erhalten. Der Test kann dann auch zu den jeweiligen Geschäftsstellenzeiten durchgeführt werden. Definitiv muss ein negatives Testergebnis vor der jeweils nächsten Trainingsstunde vorgelegt werden. Die Kosten für die Antigen-Schnelltests / Selbsttests werden zunächst vom SV Ofenerdiek übernommen. Zur Abrechnung ist eine entsprechende Quittung vorzulegen.

Die Forderung nach Vorlage der jeweiligen Nachweise basiert auf den §6 (Datenerhebung und Dokumentation).

Wir weisen darauf hin, dass Sportler /Übungsleitende und Trainer-/innen, die ihren Sport im Freien ausüben, jedoch zum Umziehen und Duschen die Umkleidekabinen der Sporthallen benutzen, in diesem Fall dieselben Auflagen haben, wie oben beschrieben für die Indoorsportler gelten!

Ohne vorherige Vorlage eines der oben beschriebenen Dokumente, dürfen die Sporthallen nicht betreten werden! Dies betrifft auch die Franz-Faas-Gymnastikhalle.

Bitte sendet dieses Testkonzept so schnell wie möglich an eure Übungsleitende / Trainer-/innen weiter. Die Vorlage der oben beschriebenen Dokumente und Nachweise muss bis spätestens Dienstag, den 14. September 2021 bei der Geschäftsstelle erfolgt sein.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

SV Ofenerdiek e. V.

Lagerstraße 38

26125 Oldenburg

Tel.: 0441 / 60 11 33

Fax: 0441 / 99 95 844

[www.sv-ofenerdiek.de](http://www.sv-ofenerdiek.de) <<http://www.sv-ofenerdiek.de/>>